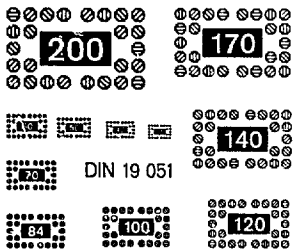

A 97 - 02604

Satzung

und

Richtlinien für
die Gewährung
von Leistungen

der

RUHEGEHALTSKASSE

der

Deutschen Angestellten-Gewerkschaft e.V.
Sitz Hamburg

Gültig ab 19. September 1975

mit Änderungen der Satzung gemäß Beschluß
der Mitgliederversammlung vom 28. 6. 1976

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist eine Unterstützungskasse und führt den Namen „Ruhegehaltskasse der DAG e.V." mit dem Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der ihr nahestehenden Einrichtungen gemäß Anlage 1, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, Ruhegehalt bei Ausscheiden wegen Erreichung einer Altersgrenze sowie bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit zu gewähren. Nach Ableben der Ruhegehaltsempfänger sollen gegebenenfalls auch Familienangehörigen laufende Unterstützungen gewährt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus 12 Mitgliedern, von denen

   6 vom Gewerkschaftsrat
   3 vom Bundesvorstand
   3 vom Gesamtbetriebsrat

   der DAG bestimmt werden.

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

A 97 - 02604

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Im übrigen können die Mitglieder durch die sie entsendenden Organe ausgewechselt werden.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen

   a) Wahl des Vorstandes

   b) Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters

   c) Beschlußfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes

   d) Beschlußfassung über die Jahresabrechnung

   e) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

   f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Leistungsrichtlinien

   g) Beschlußfassung über die von der Kasse außer der DAG zu betreuenden Einrichtungen gemäß § 2 der Satzung

   h) Erstellung von Richtlinien für die Anlage von Geldmitteln der Kasse.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal innerhalb der ersten 6 Monate jeden Jahres stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Über die Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

4. Die Mitgliederversammlung wählt eine aus 3 Mitgliedern bestehende Revisionskommission, deren Aufgabe es ist, in mindestens halbjährlichen Abständen die Bücher des Vereins auf ihre ordnungsgemäße Führung und insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, und zwar

   2 Mitgliedern des Gewerkschaftsrates
   2 Vertretern des Gesamtbetriebsrates

   der DAG.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Organe, die sie vertreten sollen, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie brauchen der Mitgliederversammlung nicht anzugehören.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

4. Der Vorstand überwacht die Führung der Kasse und beschließt die Anlage des Vermögens im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer und der Vermögensverwaltung der DAG. Einsprüche gegen seine Entscheidung bzw. die des Geschäftsführers bei der Festsetzung einer Einzelleistung hat er dem Einspruchsausschuß zuzuleiten und diesem die notwendigen Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

5. Der Vorsitzende des Vorstandes sowie der Geschäftsführer (§ 6) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 6

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer des Vereins und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes der DAG durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie brauchen der Mitgliederversammlung nicht anzugehören.

2. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Kasse. Er ist vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.

3. Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand wahr; er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

4. Für den Geschäftsführer handelt im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 7

Einspruchsausschuß

1. Einsprüche gegen Leistungsentscheidungen des Vorstandes bzw. des Geschäftsführers, die im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien getroffen wurden, behandelt der Einspruchsausschuß.

2. Der Einspruchsausschuß besteht aus 6 Personen, und zwar

   a) dem Geschäftsführer und
   zwei weiteren vom Bundesvorstand der DAG zu benennenden Personen,

   b) einem Vertreter des Gesamtbetriebsrates im Vorstand und
   zwei weiteren vom Gesamtbetriebsrat zu benennenden Personen.

3. Der Einspruchsausschuß beschließt mit Mehrheit eine Empfehlung zur Sache an den Vorstand. Nach erneuter Überprüfung durch den Vorstand entscheidet dieser endgültig.

4. Die im Einspruchsausschuß vertretenen Gruppen können bei Änderung der Leistungsrichtlinien durch die Mitgliederversammlung, wenn die beabsichtigte Regelung ungünstiger ist, die Entscheidung durch eine Einigungsstelle gemäß § 76 Absatz 5 BetrVG herbeiführen.

§ 8

Finanzierung

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen ausschließlich aus einmaligen und regelmäßigen Zuwendungen der DAG und der ihr nahestehenden Einrichtungen gemäß Anlage 1.

2. Damit sind Beiträge oder sonstige Zuschüsse von Mitgliedern des Vereins oder anderen Personen, deren Unterstützung Zweck des Vereins ist, nicht statthaft.

§ 9

Vermögensverwaltung

1. Das Vermögen des Vereins muß ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

2. Die Anlage der für laufende Verpflichtungen nicht benötigten Mittel in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen, Hypotheken, Grundbesitz usw. und die Verwaltung dieser Anlagen wird der Vermögensverwaltung der DAG treuhänderisch übertragen.

Die Anlage muß im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Geschäftsführer der Ruhegehaltskasse erfolgen; für die Art der Anlage sind ausschließlich die Interessen der Ruhegehaltskasse maßgebend.

§ 10

Leistungen

1. Die Leistungen des Vereins sind freiwillig, Rechtsansprüche entstehen auch nicht durch ausdrückliche Bewilligung oder wiederholte und regelmäßige Zahlungen.

   Die Leistungen bestehen in vorübergehenden und dauernden Ruhegehältern, ferner aus Witwen- und Waisenunterstützungen, die monatlich zahlbar sind.

2. Jeder Leistungsempfänger hat vor der ersten Auszahlung eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, daß ihm die Freiwilligkeit der Leistungen bekannt und daß er mit dem Ausschluß jeden Rechtsanspruchs einverstanden ist.

3. Die Leistungen sind im einzelnen durch besondere Richtlinien festgelegt. Sie müssen sich im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 halten.

4. Alle Leistungen enden mit Schluß des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung in Fortfall gekommen sind.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sowie Änderungen der Leistungsrichtlinien können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Beschlüsse darüber sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die aufgrund behördlicher Vorschriften nötig werden bzw. zweckmäßig sind, wenn sie lediglich Formvorschriften erfüller..

3. Ausgeschlossen ist jede Satzungsänderung bezüglich des Vermögens und seiner Verwendung, wenn damit die ausschließliche und unmittelbare Verwendung gemäß § 2 gefährdet werden könnte.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung der Ruhegehaltskasse ist nur nach übereinstimmendem Beschluß von Mitgliederversammlung und Vorstand möglich. Ferner muß die Zustimmung des Gewerkschaftsrates und des Bundesvorstandes der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft mit je Zweidrittelmehrheit erteilt worden sein.

2. Im Falle einer Auflösung ist die Abwicklung der Vermögensverwaltung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft GmbH Hamburg zur weiteren Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 zu übertragen.

§ 13

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 19. September 1975 in Kraft.

2. Die ab 1. Juli 1963 gültige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

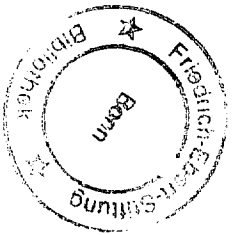

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Leistungen gemäß § 10 der Satzung

I.

Art der Leistungen

1. Die Ruhegehaltskasse gewährt

   a) Ruhegehalt

   b) Witwen- und Waisenunterstützung.

2. Alle Leistungen sind persönlich, sie können weder abgetreten noch gepfändet werden. Wird dies versucht, so kann die weitere Auszahlung eingestellt werden. Dies geschieht auch, wenn andere Stellen die Leistungen der Ruhegehaltskasse auf eigene Zahlungen anzurechnen versuchen.

3. Auf Ruhegehälter, die aufgrund besonderer Vertragsbestimmungen seitens der DAG oder anderer der Ruhegehaltskasse nahestehenden Einrichtungen gewährt werden, sind die vorrangigen Leistungen der Ruhegehaltskasse in Anrechnung zu bringen.

4. Empfänger, die Leistungen als Folge eines Unfalls erhalten, sind verpflichtet, etwaige Ansprüche gegenüber Schädigern in Höhe der Leistungen der Ruhegehaltskasse an diese abzutreten.

II.

Anwartschaft

1. Anwartschaft auf Leistungen haben Beschäftigte der DAG und/oder ihr nahestehender Einrichtungen, über die die Mitgliederversammlung gemäß § 2 der Satzung beschlossen hat, soweit diese eine mindestens 10-jährige berufsamtliche Tätigkeit bei der DAG und/oder einer dieser Einrichtungen zurückgelegt haben.

2. Die berufsamtliche Tätigkeit in Vorgängerorganisationen der DAG bis zum 30. Juni 1933 und ab 1. Juli 1945 kann angerechnet werden.

3. Die Anwartschaft erlischt durch das Ausscheiden aus der berufsamtlichen Tätigkeit in der DAG und/oder der ihr nahestehenden Einrichtungen, soweit das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 dem nicht entgegensteht.

III.

Ruhegehalt

1. Ruhegehalt wird gezahlt, wenn der Beschäftigte das 65. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt des Rentenfalles mindestens 13 Beschäftigungsjahre, bei Schwerbehinderten mindestens 12 Beschäftigungsjahre, zurückgelegt hat.

Beschäftigte, die das vorgezogene Altersruhegeld für Frauen bzw. die flexible Altergrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen, erhalten bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein gekürztes Ruhegehalt.

Die Kürzung beträgt für jeden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres fehlenden vollen Kalendermonat 0,5 % des zu beanspruchenden Ruhegehaltes gemäß Absätze 4 und 5 bzw. Abschnitt VI, Absatz 1.

2. Bei Zahlung einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit wird nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Erfüllung der Anwartschaft Ruhegehalt gezahlt.

3. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn und solange die Voraussetzungen zum Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente wegfallen. Der Ruhegehaltsempfänger ist verpflichtet, unaufgefordert den Wegfall der Rente zu melden.

4. Der Grundbetrag des Ruhegehaltes beträgt 15 % des während der voraufgegangenen 5 Dienstjahre durchschnittlich bezogenen Bruttogehaltes. Als Bruttogehalt in diesem Sinne ist die durchschnittliche monatliche Vergütung einschließlich anteiligem 13. Gehalt, jedoch ohne Sondervergütungen, Überstundenentgelte und Aufwandsentschädigungen anzusehen. Das Durchschnittsgehalt der letzten 10 Jahre ist zugrunde zu legen, falls dies für den Empfänger günstiger ist.

5. Darüber hinaus wird vom 11. bis zum 25. Dienstjahr ein jährlicher Steigerungsbetrag in Höhe von 1 %, ab dem 26. Dienstjahr ein jährlicher Steigerungsbetrag in Höhe von 0,5 % des durchschnittlichen Bruttogehaltes der letzten 5 bzw. 10 Dienstjahre gewährt. Über das 65. Lebensjahr hinaus werden keine Steigerungsbeträge gewährt.

6. Mitarbeiter, die in den 1933 aufgelösten Vorgängerorganisationen der DAG berufsamtlich tätig waren und im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Hauptvorstandes (aufgrund der am 11. November 1950 beschlossenen und am 17. Januar 1953 ergänzten Ruhegehaltsordnung) sind, erhalten Leistungen entsprechend dieser Erklärung, falls sie günstiger sind.

7. Bei Eintritt der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit während des Bestehens des Dienstverhältnisses in der DAG oder der ihr nahestehenden Einrichtungen wird für die Festsetzung des Ruhegehaltes ein Grundbetrag von 20 % anstelle des Grundbetrages von 15 % nach Absatz 4 zugrundegelegt, sofern der Antragsteller das 50. Lebensjahr und das 20. Dienstjahr noch nicht vollendet hat. Das Ruhegehalt darf jedoch in diesem Fall 25 % des Bruttogehaltes gemäß Absatz 4, Sätze 2 und 3, nicht übersteigen.

8. Das Ruhegehalt darf zusammen mit der eigenen Rente aus der Angestellten-, Arbeiterrenten- oder Knappschaftsversicherung sowie mit sonstigen Versorgungsbezügen 75 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes im Sinne des Absatzes 4, Satz 2, des letzten Jahres vor Ausscheiden aus dem Dienst nicht überstei-

gen. Anstelle des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes des letzten Jahres kann ein Durchschnittsmonatsgehalt der letzten 5 Jahre zugrundegelegt werden, wenn dies günstiger ist.

Unfallrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind nur einzubeziehen, wenn die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalls eingetreten ist. In diesem Fall darf die Gesamtleistung 90 % im Sinne des Absatzes 4, Satz 2, nicht übersteigen. Gegebenenfalls ist das Ruhegehalt entsprechend zu kürzen.

9. Ruhegehaltsempfängern, die eine Befreiungsversicherung abgeschlossen haben, werden Renten in einer Höhe angerechnet, wie sie sich bei Fortsetzung der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätten.

10. Der Vorstand kann die Zahlung von Mindest-Ruhegehältern bis zum Betrag von DM 60,-- monatlich für Mitarbeiter und von DM 40,-- monatlich für Witwen festsetzen, die gemäß Abschnitt III, Absatz 8, Ruhegehälter bzw. Witwenunterstützung nicht oder nur in geringer Höhe erhalten können.

IV.

Witwen- und Waisenunterstützung

1. Witwen- und Waisenunterstützungen werden bei Ableben des Ruhegehaltsempfängers oder -anwärters gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Aufhören der Gehalts- bzw. Ruhegehaltsbezüge.

2. Die Witwenunterstützung beträgt 66 2/3 % des an den Verstorbenen gezahlten oder für ihn in Betracht kommenden Ruhegehaltes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnittes III, Absatz 8.

3. Für jedes Jahr, das die Witwe mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, wird die Unterstützung um 1/15 gekürzt. Witwen, die 30 und mehr Jahre jünger sind als der Ehemann, erhalten keine Witwenunterstützung.

4. Witwen, die bei Eintritt des Todesfalles des Mitarbeiters das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten jedoch eine Witwenunterstützung von höchstens 50 % der im Absatz 2 vorgesehenen Leistungen.

5. Witwenunterstützung wird ferner um 50 % gekürzt, solange die Empfängerin Arbeitsentgelt aus eigener Berufstätigkeit oder Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse der DAG bezieht. Die Bestimmungen des Abschnittes III, Absatz 3, Satz 2, finden sinngemäß Anwendung.

6. Bei Vorhandensein von Kindern im schulpflichtigen oder noch nicht schulpflichtigen Alter kann auf Beschluß des Vorstandes die volle Witwenunterstützung gezahlt werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung von Waisenunterstützung gegeben sind.

7. Witwen- und Waisenunterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Ehe erst nach Beginn der Ruhegehaltszahlung geschlossen wurde.

8. Witwerunterstützung kann nur in Ausnahmefällen auf Beschluß des Vorstandes gezahlt werden.

9. Bei Wiederverheiratung entfällt die Zahlung der Witwenunterstützung. Es kann jedoch eine Abfindung bis zum doppelten Betrag einer Jahresunterstützung gezahlt werden.

10. Waisenunterstützung erhalten eheliche und uneheliche Kinder, soweit der oder die Verstorbene zu ihrem Unterhalt verpflichtet war.

11. Die Waisenunterstützung beträgt 1/5 der ungekürzten Witwenunterstützung im Sinne der Absätze 3 und 4 für jedes Kind. Vollwaisen können die doppelten Beträge gewährt werden. Witwen- und Waisenunterstützung dürfen zusammen nicht mehr betragen als das Ruhegehalt betragen hätte.

12. Waisenunterstützung entfällt bei Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei längerwährender Berufsausbildung kann die Waisenunterstützung bis zum Abschluß derselben, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, gewährt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung der Waisenunterstützung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beschließen.

V.

Leistungsneufestsetzung

1. Die Ruhegehaltskasse der DAG erhöht zum gleichen Zeitpunkt die Ruhegehälter, die Witwen- und Waisenunterstützungen um 25 % des Satzes, den das jeweilige Rentenanpassungsgesetz als Anpassungssatz vorsieht. Der Anpassungsatz wird erstmalig nach zweijährigem Bezug des Ruhegehaltes gezahlt.

2. Unabhängig von der Neufestsetzung nach Absatz 1 prüft der Vorstand mindestens in Abständen von 2 Jahren, ob und in welchem Umfang eine weitere Erhöhung der Ruhegehälter unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Ruhegehaltskasse möglich ist. Darüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

VI.

Übergangsregelung

1. Für alle unter den Geltungsbereich der Ruhegehaltskasse fallenden Beschäftigten, die am Tage des Inkrafttretens der neuen Satzung durch eine mindestens 10-jährige Betriebszugehörigkeit zu dem Kreis der Begünstigten zählen und die bei Eintritt des Rentenfalles bis spätestens 31. Dezember 1980 mindestens 13 Dienstjahre in der DAG oder einer der ihr nahestehenden Einrichtungen zurückgelegt haben, wird bei der Festsetzung des Ruhegehaltes der Grundbetrag mit den

Steigerungsbeträgen in Anwendung gebracht, der vor Inkrafttreten dieser Bestimmung Gültigkeit hatte, es sei denn, die Berechnung des Ruhegehaltes nach dem gültigen Recht ist für den Empfänger günstiger.

2. Beschäftigte, die am Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinien bei der DAG oder einer der ihr nahestehenden Einrichtungen bereits tätig sind und nach bisherigem Satzungsrecht beim Eintritt in das Dienstverhältnis infolge Vollendung des 50. Lebensjahres eine Anwartschaft in der Ruhegehaltskasse der DAG nicht erwerben konnten, werden so behandelt, als hätte es am Tage ihrer Einstellung den Ausschließungsgrund nicht gegeben.

   In diesen Fällen findet Absatz 1 keine Anwendung.

VII.

Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten vorbehaltlich Absätze 2 und 3 am 19. September 1975 in Kraft.

2. Abschnitt III, Absatz 1, Sätze 2 und 3 treten am 1. Januar 1978 in Kraft.

3. Abschnitt V, Absatz 1, tritt am 1. Januar 1978 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Anpassungssatz

a) erstmalig nach vierjährigem Bezug des Ruhegehaltes gezahlt wird, wenn der Rentenfall in den Jahren 1975 und 1976 eingetreten ist, und

b) erstmalig nach dreijährigem Bezug des Ruhegehaltes gezahlt wird, wenn der Rentenfall 1977 eingetreten ist.

ANLAGE 1

Zu §§ 2, 8 und weitere

Der DAG nahestehende Einrichtungen

1. Bildungswerk der DAG e.V.

2. Bundesfachinstitut für Organisation und Datenverarbeitung

3. Deutsche Angestellten-Akademie

4. DAG-Technikum, Essen
   Gemeinnützige Fernunterrichts GmbH.

5. DAG-Schulungsstätten e.V.

6. Gesellschaft für Reisen und kulturelle Veranstaltungen mbH., Hamburg
   DAG-REISEN

7. Vermögensverwaltung der DAG GmbH.

8. Waren Einkaufs- und Vertriebs-Gesellschaft mbH. (WEV)

9. DAG-Bürohaus GmbH., Stuttgart (1 Mitarbeiterin)

10. DAG-Ortsgruppe Hannover (1 Hauskassierer)

DAG-Hausdruck 1277140

ANLAGE 2 ZUR SATZUNG
RUHEGEHALTSKASSE DER DAG E.V.

Zu Abschnitt III Absatz 10 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen gemäß § 10 der Satzung

Ab 1. September 1978 tritt folgende Neuregelung in Kraft:

Das Mindestruhegehalt beträgt monatlich

a) für Mitarbeiter	DM 70,–
b) für Mitarbeiter mit einer mind. 20-jährigen Dienstzeit	DM 80,–
c) für Witwen	DM 50,–
d) für Witwen – bei mind. 20-jähriger Dienstzeit des verstorbenen Ehemannes –	DM 60,–

Beschluß des Vorstandes vom 3.08.1978